

(A) Und nur in einem solchen Kontext kann die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Feststellung der Freiverantwortlichkeit erfolgen, der sicher nicht nur eine ein- oder zweimalige Begutachtung vorausgehen darf. Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte, aber auch Senioreneinrichtungen niemals verpflichtet werden, bei einem assistierten Suizid mitzuwirken bzw. ihn in ihren Einrichtungen zuzulassen.

Abschließend möchte ich in allem Respekt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan darauf hinweisen, dass auch dem Gesetz vom 6. November 2015, das im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 zurückgewiesen wurde, ein sehr langer, differenzierter Gesetzgebungsprozess mit Expertenanhörungen vorausging. Daher bleibt eine gewisse Verwunderung über das recht schroffe Zurückweisen des Gesetzes, und es bleibt die Hoffnung, dass das Gericht in einem etwaigen zukünftigen Verfahren die Anstrengungen des Parlaments stärker würdigt und den Willen des Gesetzgebers respektiert, dass der assistierte Suizid keinesfalls eine geschäftsmäßige Dienstleistung mit Qualitätssicherung wie viele andere werden darf. Eine humane Gesellschaft muss Menschen in existentiell schwierigen Lebenssituationen andere Angebote unterbreiten als die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid.

Marcus Held (SPD): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So steht es in Artikel 1 Absatz 1 unseres Grundgesetzes. – „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ So steht es in Artikel 2 Absatz 1 unseres Grundgesetzes.

(B) Diese beiden fundamentalen Grundnormen sind es, die das sogenannte allgemeine Persönlichkeitsrecht bilden, und diese beiden fundamentalen Grundnormen sind es, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 als Grundlage genommen hat für die folgenden Aussagen:

„Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen.“ „Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“ (C)

Mit der Pflicht, dieses Recht und diese Freiheit gesetzlich zu regeln, steht der Deutsche Bundestag, stehen wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier, vor einer ethisch und moralisch enorm großen Aufgabe. Ich bin deshalb sehr dankbar, dass es hierzu derzeit fraktionsübergreifend zwei Anträge gibt, die dankenswerterweise beide in eine ähnliche, umsichtige und mit Bedacht gewählte Richtung gehen.

Eine Person, die aus freien Stücken den Wunsch hegt, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, darf mit einem solchen Wunsch von der Gesellschaft und auch vom Staat nicht alleingelassen werden. Deshalb ist es gut und richtig, dass in beiden Entwürfen ein Recht enthalten ist, sich Hilfe zu holen. Hierbei empfinde ich es zugleich jedoch als geboten, diese ärztliche oder persönliche Hilfe zu flankieren mit einer verpflichtenden professionellen Beratung. Diese wiederum sollte aus meiner Sicht so ausführlich, intensiv, ergebnisoffen und zugleich auch flächendeckend angeboten werden wie nur möglich.

Als Parlamentarierinnen und Parlamentarier stehen wir bei diesem Thema vielen schwierigen Fragen gegenüber. Ab wann beispielsweise eine Person in der Lage ist, eine solche ultimative Entscheidung zu treffen, ist aus meiner Sicht eine der schwierigsten Fragen. Können wir es uns erlauben, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben Personen unter 18 Jahren pauschal zu verwehren? Können wir behaupten, beurteilen zu können, welche persönliche Reife ein an Leukämie erkranktes 15-jähriges Kind hat? (D)

Hier abzuwiegen und zu entscheiden, ist für mich als zweifacher Vater einer der schwierigsten Punkte überhaupt. Ich hoffe deshalb, dass wir in dieser Sache insgesamt vor einem Entscheidungsprozess stehen, der mit eben der gebotenen Würde, Seriosität und Ernsthaftigkeit geführt wird, die dieses so schwierige und ernste Thema gebietet.